

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 25 / 2021 vom 11. Juni 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2021
Seite 89 - 90

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach für das Haushaltsjahr 2021
Seite 91

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2021
Seite 92 - 93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021
Seite 93 - 94

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2021
Seite 94 - 95

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Grundschule für das Haushaltsjahr 2021
Seite 95 - 96

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule für das Haushaltsjahr 2021
Seite 97 - 98

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen (ehem. Bauwasserhaltung komm. Kläranlage Stadt Schlüsselfeld) auf Fl.Nr. 876 der Gemarkung Thüngfeld zur Betonherstellung im Auftrag der ARGE A3 Steigerwaldautobahn GbR durch die Stadt Schlüsselfeld
Seite 98 - 99

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2021
Seite 99 - 100

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgebrach hat am 8. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. April 2021 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Burgebrach
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.138.535,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 481.311,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2020 auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.971,0556 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Burgebrach, 5. Mai 2021

Schulverband Burgebrach
Johannes Maciejonczyk
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach hat am 11. Februar 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. April 2021 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 248.518,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 184.338,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2020 auf 71 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.596,3099 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schönbrunn, 5. Mai 2021

Schulverband Schönbrunn - Ampferbach
Dirk Friesen
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Breitengüßbach hat am 10. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. April 2021 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 727.000,- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.000,- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 620.600,- € festgesetzt (Verwaltungs-/Betriebskostenumlage).
- 2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.
- 3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 620.600,- € festgesetzt (Umlage-Soll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchen, umgelegt.
- 4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 2020 besuchten, beträgt 225 Verbandsschüler (ohne Schulverbund)
- 5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.758,2223 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Keine weiteren Festsetzungen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Breitengüßbach, 5. Mai 2021

Schulverband Breitengüßbach
Reinfelder
Vorsitzende der Schulverbandsversammlung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 24. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 29. April 2021 Nr. 11.1 - 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.662.863,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.182.300,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 550.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Stegaurach, 7. Mai 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 19. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. Mai 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 154.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4
Schulverbandsumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 127.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 56 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.276,7857 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 11.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 56 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 198,21428 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Königsfeld, 17. Mai 2021

Schulverband Königsfeld
Norbert Grasser
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Grundschule für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule hat am 22. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. Mai 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule
(Landkreis: Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	633.400,00 €
im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 405.850,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 246 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.649,7967 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 24.050,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 mit insgesamt 246 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.2 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 97,7642 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 16.950,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 mit insgesamt 127 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 133,4646 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Scheßlitz, 17. Mai 2021

Schulverband Scheßlitz - Grundschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule hat am 24. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. Mai 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	840.300,00	Euro
im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.400,00	Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 507.250,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 164 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.092,9878 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 70.250,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 mit insgesamt 164 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 428,3357 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

- 3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 36,200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 mit insgesamt 120 Fahrschülern zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 301,6667 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Scheßlitz, 17. Mai 2021

Schulverband Scheßlitz - Hauptschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen (ehem. Bauwasserhaltung komm. Kläranlage Stadt Schlüsselfeld) auf Fl.Nr. 876 der Ge- markung Thüngfeld zur Betonherstellung im Auftrag der ARGE A3 Steigerwaldautobahn GbR durch die Stadt Schlüsselfeld

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Schreiben vom 9. März 2021 beantragte die FUGRO Germany Land GmbH im Auftrag der ARGE A3 Steigerwaldautobahn GbR die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in Brauchwasserqualität als Zugabewasser für die Betonherstellung für die Baustelle an der BAB A3. Für den Standort einer mobilen Mischanlage wurde ein in unmittelbarer Nähe zur Autobahn gelegener Standort bei Attelsdorf, Stadt Schlüsselfeld, gewählt. Die Zugabewässer für die Betonherstellung sollen aus dem vorhandenen (ehemals zur „Bauwasserhaltung“ errichteten) Brunnen der Stadt Schlüsselfeld an der Kläranlage Attelsdorf gefördert werden. Auf dem Gelände der Kläranlage existieren 2 weitere Brunnen („Kläranlagenbrunnen“-wird für die betriebliche Wasserversorgung der Kläranlage genutzt, „Alter Brunnen“-derzeit ungenutzt). Die Nutzbarkeit und Ergiebigkeit der Brunnen im Bereich des Kläranlagengeländes für die Brauchwasserversorgung der Autobahnbaustelle wurden im Februar 2021 durch Pumpversuche ausgetestet, wodurch letztlich der ehemalige „Bauwasserhaltungsbrunnen“ für den beantragten Zweck ausgewählt wurde. Der beantragte Benutzungsumfang war auf 5,5 l/s, 240 m³/d und 40.000 m³/a beziffert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde der Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im beantragten Umfang für die Dauer von zunächst 3 Jahren mit gutachterlicher Stellungnahme vom 23. April 2021 zugestimmt. Als Antragstellerin wurde vor Abschluss des Verfahrens die Stadt Schlüsselfeld benannt.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.3 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt im Nationalpark Steigerwald und im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald. Aus Sicht der FUGRO Germany Land GmbH wird das Vorhaben allein nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Durch das Zusammenwirken mit bestehenden und in nächster Umgebung in Planung befindlicher Grundwasserentnahmen konnten laut Fachgutachter auch keine wesentlichen nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt werden. Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört. Aus wasserwirtschaftlicher und aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 11. Mai 2021

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf hat am 22. April 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18. Mai 2021, Nr. 11.1 - 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 826.200,00 €

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.276.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 2.000.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 547.400,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2020 von insgesamt 213 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.569,9305 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2020 von insgesamt 213 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 704,22535 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Buttenheim, 27. Mai 2021

Michael Karmann
Vorsitzender
Schulverband Buttenheim und Altendorf

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat